## Vereins-Satzung des

**TSV Brunnthal e.V. 1948**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

**(1)** Der Verein führt den Namen "TSV Brunnthal e.V.“.

**(2)** Der Verein hat seinen Sitz in Brunnthal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 6287 eingetragen.

**(3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**(4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung einer vom BLSV anerkannten Sportart: z.Bsp: Turnen, Handball, Fußball sowie weitere Sportarten.

**(2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfach­verbänden an.

## § 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Tätigkeit der vereinseigenen Abteilungen in den verschiedenen Sportarten.
2. Der Verein unterstützt die Inklusion in allen Aspekten des Sports.

**(3)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und berücksichtigt den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Abteilungen.

**(4)** Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

**(5)** Der Verein veranstaltet Versammlungen, Vorträge, Kurse sowie sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen.

**(6)** Der Verein widmet sich der Pflege und Instandhaltung der Sportgeräte und Sportstätten.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

**(1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**(2)** Bei Bedarf ist der 1. Vorstand, 2. Vorstand und der Kassier, sind durch eine dokumentierte Entscheidung mit einfacher Mehrheit, ermächtigt, Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausüben zu lassen.

**(3)** Der 1. Vorstand, 2. Vorstand und der Kassier, sind durch eine dokumentierte Entscheidung mit einfacher Mehrheit, ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**(4)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

**(5)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

**(6)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## § 5 Mitgliedschaft

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**(2)** Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/-Innen.

**(3)** Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

## § 6 Stimmrecht

1. Das aktive Stimmrecht steht allen Mitgliedern des Vereins zu mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder können ihr Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrnehmen lassen, wobei der gesetzliche Vertreter nicht voll geschäftsfähiger Mitglieder in dieser Eigenschaft insgesamt nur ein Stimmrecht besitzt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Mitglied, so bleibt dessen eigenes Stimmrecht hiervon unberührt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

**(2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

**(4**) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

**(6)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vorstandschaft genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis,

b) Ordnungsgeld, das die Vorstandschaft in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 1.000,--

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

**(7)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

**(8)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 8 Beiträge

**(1)** Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und sowie einen Jahresgrundbeitrag und einen Jahresabteilungsbeitrag zu leisten. Die Aufnahmegebühr und der Jahresgrundbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

**(2)** Abteilungsbeiträge werden in einem zweistufigen Prozess festgelegt. In einem ersten Schritt stimmt die Abteilungsversammlung über die Einführung eines bestimmten Betrages ab. Hierzu reicht eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung. In einem zweiten Schritt präsentiert der Abteilungsleiter diesen Beschluss dem Vorstand, der diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit abschließend berät und bestätigt oder ablehnt.

**(3)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt parallel zu der Festsetzung der Abteilungsbeiträge.

**(4)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

**(5)** Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag bis zum 30.10. des laufenden Jahres voll berechnet.

**(6)** Ehrenmitglieder sowie Übungsleiter der einzelnen Abteilungen, die nicht aktiv das Sportprogramm des Vereins wahrnehmen, sind beitragsfrei. Versicherungen Abgaben usw. werden vom Verein bezahlt.

## § 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

* der Vorstand
* die Vorstandschaft
* die Mitgliederversammlung
* die Abteilungsversammlungen

## § 10 Vorstand

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem

* 1. Vorsitzenden
* 2. Vorsitzender
* 3. Vorsitzender
* Schatzmeister
* Schriftführer

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

**(6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch einen Vereinsbeschluss beschränkt werden.

**(7)** Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

**(8)** Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes wird durch einen Vorstandsbeschluss geregelt.

**(9)** Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur volljährige, geschäftsfähige Vereinsmitglieder werden.

**(10)** Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

## § 11 Vorstandschaft

**(1)** Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

* den Mitgliedern des Vorstandes
* den Abteilungsleitern
* den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen
* durch den Vorstand zusätzlich berufenen Personen

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

**(2)** Die Vorstandschaft tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden (1. Vorstand), im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

**(3)** Die Vorstandschaft berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 12 Mitgliederversammlung

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/ E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen.

**(4)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

**(5)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**(6)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

**(7)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
4. Beschlussfassung über das Grundbeitragswesen,
5. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
6. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
7. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**(8)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13 Abteilungsversammlungen

1. Jede Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/innen, seinem/r Stellvertreter/in sowie den Jugendleiter und dessen Stellvertreter geleitet.
2. Abteilungsleiter/innen, Jugendleiter und die Stellvertreter/innen werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
   Die neu gewählten Funktionsträger sind verpflichtet, sich mit der Satzung zu befassen und bestätigen schriftlich deren Kenntnisnahme.
3. Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eingeladen werden alle betroffenen Mitglieder und mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und mittels einfachen Briefs bzw. durch elektronische Medien durch den Abteilungsleiter.  
   Für die Durchführung der Wahlen gilt § 6 entsprechend.
4. Die Abteilungsleitung erarbeitet im Rahmen des Haushaltsplanes den erforderlichen Abteilungsbeitrag. Diesen schlägt er der Abteilungsversammlung vor, die über diesen mit einfacher Mehrheit abstimmt. Der angenommene Abteilungsbeitrag wird danach dem Vorstand zur weiteren Entscheidung übersandt.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Daneben ist die Abteilungsleitung verpflichtet, auch ohne besonderes Verlangen bei besonderen Vorkommnissen von sich aus Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, die die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.
6. Für Ausgaben, die nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes liegen, ist die Einwilligung des Vorstandes erforderlich.
7. Der Vorstand kann die Abteilungsleitung bei Vorliegen wichtiger Gründe vorläufig von ihrem Amt suspendieren, ihres Amtes entheben und bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung eine kommissarische Abteilungsleitung bestimmen.

## § 14 Kassenprüfung

**(1)** Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer prüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht einmal pro Kalenderjahr. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**(2)** Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

**(3)** Sonderprüfungen sind möglich.

## § 15 Haftung

**(1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**(2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16 Datenschutz

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrund-verordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**(2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse, Bild

**(4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**(5)** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

**(6)** Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

**(7)** Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

**(8)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

**(9)** Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

**(10)** Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter benannt.

## § 17 Auflösung des Vereines

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

## § 18 Sprachregelung

**(1)** Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## § 19 Inkrafttreten

**(1)** Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ............... geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.